



Betriebsrenten und Krankenversicherungsbeiträge – Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Hinweise und Handlungshilfen

Ergänzt SP/2004/01 vom 07.01.2004 und
SP/2004/06 vom 20.01.2004

I. Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts:

Sachverhalt:

Vor dem Bundesverfassungsgericht hatten sechs Rentner geklagt, unter anderem mit Unterstützung der IG Metall, die neben ihrer gesetzlichen Rente Ansprüche aus Versorgungsbezügen hatten (Beamtenversorgung, Apothekerversorgung, Pensionskassen, Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes, Versorgungskasse Post, Witwenpension). Die jeweiligen Krankenkassen hatten auf diese Versorgungsbezüge den vollen allgemeinen Beitragssatz zur Kranken- und Pflegeversicherung erhoben.

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) gehören zu den Versorgungsbezügen generell auch Renten der betrieblichen Altersversorgung. (Somit auch vom Arbeitgeber abgeschlossene Direktversicherungen, die im Rahmen einer Gehaltsumwandlung finanziert werden.)

Wesentliche Entscheidungsgründe:

Das Bundesverfassungsgericht hat am 28.02.2008 (1 BvR 2137/06) entschieden, dass Rentner auf Versorgungsbezüge den vollen allgemeinen Beitragssatz zur Krankenversicherung der Rentner zahlen müssen.

Es hat die Beschwerden der Rentner nicht zur Entscheidung angenommen und die vom Gesetzgeber 2004 eingeführte volle Beitragslast aus Versorgungsbezügen für verfassungsgemäß erachtet. Die Erhebung des vollen Beitragssatzes verstoße weder gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz, belaste die Rentner nicht unverhältnismäßig und es sei auch keine Vertrauensschutzregelung erforderlich gewesen.

II. Konsequenzen aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Hinweise für die Praxis:

Unsere Kolleginnen und Kollegen, die noch Widerspruchs- bzw. Klageverfahren anhängig haben, sind darauf zu orientieren, dass eine Weiterführung des Rechtsstreits nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts dann keine Aussicht auf Erfolg hat, wenn ihre Versorgungsbezüge aus Mitteln des Arbeitgebers finanziert wurden.

Direktversicherung - offene Rechtsfrage:

Das Bundesverfassungsgericht hat noch keine Entscheidung zu der Fallgestaltung getroffen, in der eine Direktversicherung (als Form der betrieblichen Altersversorgung) vom Arbeitgeber abgeschlossen wurde, deren Versicherungsbeiträge jedoch allein aus Eigenleistungen des **Arbeitnehmers** gezahlt wurden.

Dies gilt auch für die Fallvariante, wenn der Arbeitnehmer nach Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis die Direktversicherung aus eigenen Beiträgen „als Lebensversicherung“ fortgeführt hat.

Bei diesem Sachverhalt empfehlen wir weiterhin, Widerspruch gegen entsprechende Beitragsbescheide zu erheben bzw. anhängige Klagen fortzuführen.

Zu diesem Problembereich ist eine Verfassungsbeschwerde unter dem Aktenzeichen 1 BvR 739/08 anhängig.

Wir fügen Euch hierzu einen neuen **Musterwiderspruch** sowie einen **Erstattungsantrag** für bereits erhobene Beiträge bei, die ihr unseren Mitgliedern zur Verfügung stellen könnt.

Anlage:

[Anlage 1 Musterwiderspruch](#)

[Anlage 2 Erstattungsantrag](#)

[Anlage 3 Erstattungsantrag \(Zur Fallvariante: Fortführung der „Direktversicherung“ auch
_____ nach Ende des Arbeitsverhältnisses als Einzelvertrag\)](#)